





22.											
23.											
24.											
25.											
26.											
27.											
28.											
29.											
30.											
31.											
32.											

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, wie Stellen zu besetzen sind.

Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag für den Gemeinderat und dort höchstens zweimal genannt sein.

Die vorgeschlagene Person muss schriftlich bestätigen, die Kandidatur anzunehmen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein.

Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

Den vorstehenden Vorschlag unterstützen folgende Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in Kloten:

	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Adresse</b>	<b>Unterschrift</b>
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					

14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					
21.					
22.					
23.					
24.					
25.					
26.					
27.					
28.					
29.					
30.					

Folgende Personen sind namens der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben

	<b>Name, Vorname</b>	<b>Telefon, E-Mail</b>
<b>1. Vertretung</b>		
<b>2. Vertretung</b>		

Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.

Einzureichen bis spätestens am **Dienstag, 6.2.2018** an die Stadt Kloten, Direktionssekretariat, Kirchgasse 7, 8302 Kloten.